

**Vorläufiger Hygieneplan
für die Schulen der Stadt Halver
im Rahmen der Corona-Pandemie**

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Hygienepläne der Schulen werden derzeit in Absprache mit dem Schulträger sowie dem Gesundheitsamt des Märkischen Kreises überarbeitet, daher gilt für den Zeitraum der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie in Abstimmung zwischen Schulen und Schulträger dieser vorläufige angepasste Hygieneplan. Über diesen Hygieneplan hinaus gelten die Normen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der jeweils gültigen Fassung.

1 Einleitung

Das Corona-Virus wird durch eine sogenannte Tröpfcheninfektion übertragen, also etwa durch Niesen oder Husten. Zur Vorbeugung können daher jene Hygienemaßnahmen helfen, die auch bei anderen, klinisch ähnlichen Infektionskrankheiten angeraten sind.

Der Schutz aller Beteiligten erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung

- der Schulleitung
- der Lehrkräfte
- der pädagogischen Mitarbeiter
- der Erziehungsberechtigten und
- aller weiteren am Schulleben beteiligten Personen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler
- des Schulträgers.

Das Vermitteln und Anwenden von hygienischem Verhalten muss in allen Jahrgangsstufen einen hohen Stellenwert haben.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

2 Hygiene in Schulräumen

2.1 Nutzung der Klassenräume

Die für den Unterricht benötigten Klassen- und Unterrichtsräume werden vorab dem Schulträger benannt. Die Nutzung der Schwimmhalle ist nicht zulässig. Die Klassenräume sind, soweit Waschbecken installiert sind, mit Einmalhandtüchern und Seifenspendern zu versehen.

2.2 Lehrerzimmer

Die Nutzung der Lehrerzimmer ist unter Beachtung der notwendigen Abstandsregelungen zulässig. Ggfls. sind durch die Schulleitungen entsprechenden Nutzungspläne für die Lehrerarbeitsplätze zu erarbeiten.

2.3 Lufthygiene

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Der Schulträger stellt CO² Messgeräte zur Verfügung.

2.4 Abfallentsorgung

Die Schülerinnen und Schülern sind angehalten, den entstandenen Abfall persönlich zu entsorgen. Entsprechende Abfallkörbe stehen in den Klassen bereit, auf eine Mülltrennung wird zunächst verzichtet.

2.5 Kleiderablage

Die Jacken sind möglichst außerhalb des Klassenraumes aufzuhängen.

2.6 Nutzung von Gegenständen

Die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, z.B. digitale Endgeräte, ist grundsätzlich möglich, wenn die entsprechende Desinfektion sichergestellt werden kann.

3 Schulreinigung

3.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen

Die Reinigung der Schule ist nach dem Reinigungs- und Desinfektionsplan durchzuführen.

Die Fußböden sind feucht zu reinigen. Bei einer Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin oder Blut ist Entfernung mit Bindemittel sowie eine Wischdesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchzuführen.

Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

Die Lernenden dürfen für Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich nicht herangezogen werden. Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen, ...) sind nach Gebrauch durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 Grad) zu reinigen und bis zur nächsten Verwendung trocken zu lagern.

Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türkliniken und Treppenläufe), sollen durch eine arbeitstägliche, ggfls. mehrmalige Reinigung und durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur gelistete Desinfektionsmittel mit mindestens begrenzter viruzider Wirkung verwendet werden.

4 Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich

4.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife und Desinfektionsmittel auszustatten. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen. In den Mädchentoiletten ist ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt. Einmalhandtücher, Seifen- und Desinfektionsspender sind täglich zu kontrollieren. Die Sanitäreinrichtungen sind täglich mehrmals, auch während des Unterrichts, zu reinigen und zu desinfizieren.

5 Persönliche Hygiene

5.1 Handhygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

In folgenden Fällen ist das **Händewaschen** zwingend vorgeschrieben:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt
- nach Husten und Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- vor und nach jeder Unterrichtsstunde

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 – 30 Sekunden gewaschen werden.

Die Desinfektion der Hände ist für Schüler und Lehrer zwingend vorgeschrieben:

- vor Beginn des Unterrichts
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Unterrichtsende

Zu reinigen sind:

- Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke
- Fingerzwischenräume
- Ringe und Armbänder sind beim Händewaschen abzunehmen
- Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen werden

Durchführung der Desinfektion:

Ca. 3 – 5 ml des Händedesinfektionsmittels (nach der Liste der VAH) sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (mind. 30 Sekunden) müssen die Hände vom

Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff u.ä. zu entfernen. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. sollten Einmalhandschuhe getragen werden. Ein Händedesinfektionsmittel nach der Liste des VAH sollte jederzeit nutzbar bereitstehen (z. B. im Erste-Hilfe-Schrank). Bildmaterial zur richtigen Durchführung der Desinfektion hängen in den hygienerlevanten Räumen aus.

5.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Grundsätzlich sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Diese können im Unterricht nach Einnahme des zugewiesenen Sitzplatzes abgenommen werden. Für Verdachtsfälle wird vom Schulträger als Sofortmaßnahme medizinischer Mund-Nasen-Schutz gestellt.

6 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe und Mundschutz zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

7 Küche, Lehrküche und Schulkiosk

Der Betrieb von Schulküchen, Mensen u.ä. ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Hygieneauflagen grundsätzlich möglich.

8 Aufenthalt, Verdachtsmeldungen

8.1 Allgemeiner Aufenthalt

Der Aufenthalt in den Schulgebäuden ist nur den Lehrkräften, den Schülern, Betreuungspersonal, pädagogischen Mitarbeitern sowie Vertretern des Schulträgers gestattet. Der Schulleiter kann im Einzelfalle eine Betretung unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zulassen. Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. Die außerschulisch genutzten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung in einem gemäß 3.1. gereinigten und desinfizierten Zustand der Schule zu übergeben.

8.2 Rückverfolgbarkeit

Für jede schulische Nutzung sind die Namen der Personen verlässlich zu dokumentieren, die daran teilgenommen haben. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen darüber hinaus eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Die Dokumentationen sind zur Rückverfolgbarkeit vier Wochen lang aufzubewahren.

8.3 Verdachtsmeldungen

Besteht der Verdacht auf Ansteckung mit dem Corona-Virus, so ist diese Person unverzüglich räumlich zu isolieren. Der Schulleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt sowie dem Schulträger über weitere Maßnahmen. Die Person ist unverzüglich mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu versorgen (vgl. 5.2).

8.4 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei dem Corona-Virus handelt es sich um eine Krankheit, die in Schulen leicht übertragen werden könnte. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Das IfSG verpflichtet deshalb sowohl die in den Schulen tätigen Personen, als auch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Schule

unverzüglich zu informieren, wenn sie von der oben genannten Krankheit betroffen sind oder aber der Verdacht der Ansteckung besteht.

8.5 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen sowohl für Schüler, als auch für Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal ein Besuchsverbot der Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine weitere Verbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Bei Symptomen, die auf eine Covid19 Erkrankung schließen lassen, ist ein Schulbesuch nicht zulässig. Bei weiteren Symptomen (z.B. Schnupfen), ist der Krankheitsverlauf zunächst für 24 Stunden in häuslicher Umgebung zu beobachten.